

# Benutzungsordnung für die Gartenabfallplätze des Stadtkreises Ulm

## § 1 Allgemeines

Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der Abfallgesetze betreibt in Form eines Eigenbetriebs (Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm) die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Sie stellt insbesondere die Annahme für verwertbare Gartenabfällen aus Haushaltungen und Gewerbe auf ihren Gartenabfallplätzen bereit. Die Entsorgungsbetriebe regeln den Betrieb und die Benutzung dieser Anlagen in dieser Benutzungsordnung. Die nachfolgenden Bestimmungen sind von allen Benutzern und Besuchern einzuhalten.

## § 2 Geltungsbereich, Hausrecht

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt jeweils für das gesamte Gelände der Gartenabfallplätze sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege und sonstigen Bereiche, die mit den Gartenabfallplätzen zusammenhängen.
- (2) Die Bediensteten der Entsorgungsbetriebe üben dort das Hausrecht aus. Anlieferer und Besucher, die den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten oder den ordnungsgemäßen und gefahrlosen Betrieb beeinträchtigen, kann die Nutzung des einzelnen Gartenabfallplatzes untersagt werden (Hausverbot). Sie können in diesen Fällen vom jeweiligen Gartenabfallplatz verwiesen werden.

## § 3 Zugelassener Personenkreis

Zur Benutzung der Gartenabfallplätze sind zugelassen:

- Grundstückseigentümer oder Gleichgestellte,
- sonst zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter, Gewerbebetriebe),

soweit sie der Anschluss- und Überlassungspflicht unterliegen und von ihnen Abfallgebühren erhoben werden.

## § 4 Einzelregelungen für bestimmte Abfallarten

- (1) Kostenfreie Anlieferung von **holzigen** Gartenabfällen (Baum- und Strauchschnitt) aus Haushaltungen und Gewerbe bis 2 m<sup>3</sup> pro Monat. Darüber hinausgehende Mengen sind gebührenpflichtig bei privaten Entsorgern abzugeben.
- (2) Kostenfreie Anlieferung von **nichtholzigen** Gartenabfällen (z. B. Gartenschnitt, Laub, Gras) aus Haushaltungen und Gewerbe bis 1 m<sup>3</sup> pro Monat. Darüber hinausgehende Mengen sind gebührenpflichtig bei privaten Entsorgern abzugeben.
- (3) Die Anlieferung von gemischten Gartenabfällen und Wurzelstöcken mit einem Durchmesser über 20 cm ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Säcke, Schnüre etc., in denen die Gartenabfälle angeliefert werden, müssen entfernt werden. Leere Gebinde/Verpackungen sind mitzunehmen oder soweit zulässig an den Recyclinghöfen abzugeben.

## § 5 Zurückweisungsrecht, Rücknahmepflicht

Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe oder unzulässigerweise angelieferte Abfälle hat der Erzeuger oder Anlieferer unverzüglich zurückzunehmen. Die Rücknahmekosten hat der Erzeuger oder Anlieferer in vollem Umfang zu tragen. Unabhängig davon können die Entsorgungsbetriebe die ordnungsgemäße Beseitigung auf Kosten des Erzeugers oder Anlieferers selbst veranlassen.

## § 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Gartenabfallplätzen sowie auf der Website der Entsorgungsbetriebe bekannt gegeben.
- (2) Die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass die Gartenabfallplätze nach dem Abladevorgang bis spätestens zum Ende der Öffnungszeit verlassen werden können. Der letzte Einlass erfolgt grundsätzlich bis 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.
- (3) Während der Feiertage, an Heiligabend und Silvester, am Faschingsdienstag und am Schwörmontag gelten geänderte Öffnungszeiten. Diese werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Die Entsorgungsbetriebe behalten sich die Möglichkeit vor, bei Bedarf die Öffnungszeiten aus betrieblichen Gründen vorübergehend oder dauernd zu ändern. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Gartenabfallplätze Wiblingen und Eggingen sind in den Monaten Dezember, Januar und Februar geschlossen.

## § 7 Zutritt zu den Gartenabfallplätzen, Verhalten auf den Gartenabfallplätzen und bei der Anlieferung

- (1) Der Zutritt zu den Gartenabfallplätzen ist nur Anlieferern und Bediensteten der Entsorgungsbetriebe gestattet. Anderen Personen (z. B. Besuchern) ist der Zutritt nur mit Zustimmung der Entsorgungsbetriebe bzw. des Betriebspersonals erlaubt.
- (2) Fahrzeuge dürfen nur im Beisein und nach Weisung des Betriebspersonals entladen werden.
- (3) Alle Anlieferer und Besucher sind verpflichtet, vor dem Abladen dem Betriebspersonal die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei jedem Zutritt zu den Gartenabfallplätzen ist im Rahmen der Eingangskontrolle der Müllgebührenbescheid sowie ein gültiges Ausweisdokument vorzuzeigen. Ein Abgleich beider Dokumente stellt sicher, dass es sich beim Anlieferer um den Eigentümer des Müllgebührenbescheides handelt und somit eine Zugangsberechtigung vorliegt. Bei einer Beauftragung Dritter ist zusätzlich eine Vollmacht des Abfallerzeugers vorzulegen. Diese gilt einmalig und wird eingezogen. Die Entsorgungsbetriebe stellen ein Formular für die Vollmacht auf der Website zur Verfügung.
- (4) Die Gartenabfälle sind sortiert anzuliefern. Sie dürfen nur an den freigegebenen Stellen bzw. vom Betriebspersonal angewiesenen Plätzen abgeladen werden.
- (5) Der Aufenthalt auf dem Gartenabfallplatz hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufes vermieden werden. Der Entladeplatz ist vom Anlieferer sauber zu verlassen. Etwaige Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Nach dem Entladevorgang hat der Anlieferer den Gartenabfallplatz unverzüglich zu verlassen.
- (6) Foto- und Filmaufnahmen durch Besucher sind grundsätzlich verboten und ausnahmsweise nur nach vorheriger Genehmigung der Entsorgungsbetriebe zulässig.
- (7) Betriebsgebäude sind ausschließlich für das Betriebspersonal bestimmt.
- (8) Die Zufahrtsstraßen sind freizuhalten; insbesondere dürfen diese nicht als Parkplatz benutzt werden.
- (9) Der Kauf und Verkauf von Waren (Getränken, Zigaretten u. ä.) ist nicht gestattet.
- (10) Dem Betriebspersonal ist es nicht gestattet, Trinkgelder oder andere Zuwendungen anzunehmen.
- (11) Auf dem Gartenabfallplatz herrscht absolutes Alkoholverbot.
- (12) Auf dem Gartenabfallplatz ist höchstens Schrittgeschwindigkeit (max. 10 km/h) zu fahren.
- (13) Auf dem Gelände des Gartenabfallplatzes erfolgt die Verkehrsführung durch Verkehrszeichen gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie zusätzlichen Hinweisschildern. Handzeichen des Betriebspersonals sind vorrangig zu beachten. Auf dem Gelände gilt die StVO.

## § 8 Sicherheitsbestimmungen, Haftungsausschluss

- (1) Das Verbrennen jeglicher Stoffe ist verboten. Darüber hinaus ist das Rauchen und das Entfachen von offenem Feuer nicht gestattet.
- (2) Alle Personen, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten, sind für ihre eigene Sicherheit verantwortlich. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die beim Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den Gartenabfallplätzen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten der Entsorgungsbetriebe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit infolge von Störungen wegen betriebswichtigen Arbeiten, gesetzlichen Feiertagen oder wegen sonstiger Umstände, auf

- die die Stadt keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadensersatz zu.
- (4) Die Benutzer und Besucher haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände einschließlich des Lieferfahrzeugs.
- (5) Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unbenommen.

## **§ 9 Ausnahmen**

Nur die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Stadtkreis Ulm (Abfallsatzung) und dieser Benutzungsordnung durch die Anlieferung von Abfallstoffen entstehen, haften der jeweilige Anlieferer und derjenige, für den abgelagert wird, als Gesamtschuldner unbeschränkt.
- (2) Im Übrigen haftet ein Benutzer für Schäden, die er an Einrichtungen oder Fahrzeugen der Gartenabfallplätze verursacht. Dies gilt auch für Personenschäden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ulm, den 16.12.2025  
Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm

Gez.  
Thomas Mayer  
Betriebsleiter